

17.
Oktober
2011

Abwasserreglement

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Zulaufkanal des Gemeindeverbands Abwasserreinigung Worblental (ARA-Worblental). Der Unterhalt dieses Kanals sowie die Abwasserreinigung ist Sache des Gemeindeverbandes ARA-Worblental.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

⁴ Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für:

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Geltungsbereich des
Reglements

Art. 2 Dieses Reglement gilt für alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, nachfolgend auch Private genannt.

Entwässerung des Ge-
meindegebietes

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie führt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und Art. 107 BauG sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

³ Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch baupflichtige Grundeigentümer gilt Art. 109 des Baugesetzes (BauG).

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

Kostentragung

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Privaten zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für die Anpassung in Strasse und Trottoir, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen. In allen anderen Fällen gehen die Kosten der Hausanschlussleitung zulasten der Privaten.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Privaten.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Privaten.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen einer nach der kantonalen Gesetzgebung erlassenen Überbauungsordnung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen
Bewilligungspflicht

Art. 11 ¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen. Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Gesuch

² Die Gewässerschutzgesuche sind der Gemeinde auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.

³ Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere aber in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:

- a Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen. Sie haben Angaben über Höhen, Gefälle, Leitungsdimension, Material, Schachart usw. zu enthalten.
- b eventuelle Details von Schächte, Versickerungsanlagen und -bereiche, Kläranlagen und besonderen Anlagen (zum Beispiel Öl-, Fett- und Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen.
- c die erforderlichen Angaben für die Gebührenberechnung
- d soweit erforderlich: der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte.

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechtes.

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 16 ¹ Das Gemeindegebiet ist aufgeteilt in Gebiete mit Trenn- und Mischsystem. Massgebend für die Einteilung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

³ Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁵ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁶ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁷ Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁸ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁹ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

¹⁰ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹¹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist innerhalb des Kanalisationsbereiches in die Schmutzwasserleitung abzuleiten. Ausserhalb Kanalisationsbereich ist der Bassinhalt über die bewachsene Humusschicht zu versickern. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹² Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹³ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Anlagen der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Schweizer Norm (SN) 592000 des Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind so zu planen, dass durch Rückstau keine Überschwemmungen entstehen können.

Ausführung der
Leitungen

³ Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht und möglichst geradlinig zu verlegen.

⁴ Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind in der Regel Schächte zu erstellen, damit der Unterhalt und die Sanierung der Leitungen gewährleistet werden kann.

⁵ Der Anschluss ist mit den entsprechenden Formstücken zu erstellen. Bei Abwasserkanälen aus Beton oder Steinzeug ist die Öffnung für den Kanalanschluss in jedem Fall mittels Kernbohrung auszuführen.

⁶ Die Anschlussleitungen sind in der Regel mit Schachtfutter an Schächte anzuschliessen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen,
-areale und Quellwasser-
schutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere nimmt sie die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme ab.

² In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

Informations-, Betretungs-
und Kontrollrecht

³ Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeinde meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, sodass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen, jedoch spätestens nach der Schlusskontrolle bei Hochbauten.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Periodische Kontrollen

Art. 24 ¹ Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie erlässt nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen. Im Übrigen gilt Art. 28 Abs. 3.

² Die Kosten dieser Kontrollen/Zustandserfassungen trägt die Gemeinde, soweit keine Beanstandung erfolgt; andernfalls werden die privaten Grundeigentümer an den Kosten beteiligt. Der Kostenteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Die anschliessende Detailabklärung, Projektierung und Sanierung der privaten Anlagen ist Sache des Privaten.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 25 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a Feste und flüssige Abfälle
- b Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- c giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- d feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- e Säuren und Laugen
- f Öle, Fette, Emulsionen
- g Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- h Gase und Dämpfe aller Art
- i Jauche, Mistsaft, Silosaft

j Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

k warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Art. 26 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 27 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden. Aufwendungen der Gemeinde bei bedeutenden Schäden werden in Rechnung gestellt.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Angeschlossenen oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Unterhalt und Reinigung

Art. 28 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ In der Regel hat die Reinigung der Kanalisationsleitungen alle fünf Jahre, eine visuelle Inspektion alle fünfzehn Jahre zu erfolgen.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

⁵ Die Gemeinde kann beschliessen, dass private mechanisch-biologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma einen Dauervertrag für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

5. Finanzierung

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Art. 29 ¹ Die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Abwasserentsorgung finanziert sich über
a einmaligen und jährlichen Gebühren,
b Beiträgen und Darlehen Dritter,
c übrigen Erträgen.

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands

Art. 30 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen nach Artikel 29 die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

² Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr gesamthaft mindestens 60 % von:

a 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen,
b 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Gebühren
Anschlussgebühren für

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten von Neuanlagen sowie Erweiterung und Erneuerung bestehender Anlagen haben die Anschlusspflichtigen für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a Schmutzabwasser

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Bei der Ermittlung der Belastungswerte fallen diejenigen Wasserhähne ausser Betracht, deren Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird oder deren Wasser ausschliesslich für Kühlzwecke verwendet wird und gemäss einer Abwasserbewilligung des Kantons wieder dem Grundwasser zugeführt werden muss.

b Regenabwasser

⁴ Für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und Strassenflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁵ Die Betroffenen haben nach Bedarf bei der Ermittlung der entwässerten Fläche mitzuwirken. Grundlage bildet der Plan des Grundbuchs.

⁶ Kommen die Eigentümer sowie Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen bei der Erhebung der befestigten Grundstücks- und Dachflächen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die Flächen, auf Kosten der Betroffenen, von der Gemeinde erhoben.

⁷ Massnahmen zur Versickerung und Retention werden, basierend auf der SN592000, mit einer Gebührenreduktion berücksichtigt.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 32 ¹ Die mit der Gemeinde gemäss Art. 6 Abs. 3 vereinbarten, geleisteten Grundeigentümerbeiträge werden an die geschuldeten Anschlussgebühren angerechnet.

² Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren

Art. 33 ¹ Zur Deckung von Wiederbeschaffungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Kapitalkosten sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

a Grundgebühr

² Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten nach Anzahl Wohnung und Zimmer, bei Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und ausserordentlichen Bauten nach den tatsächlich installierten Belastungswerten gemäss SVGW erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Bauten gelten als ausserordentlich, wenn die Gebühr nach tatsächlich installierten Belastungswerten mehr als 150% der Gebühr nach Wohnung und Zimmer beträgt.

b Regenabwassergebühr

⁴ Für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und Verkehrsflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Regenabwassergebühr zu bezahlen.

c Benützungsgebühr

⁵ Die Benützungsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

⁶ Keine Benützungsgebühr wird erhoben für Wasserentnahmestellen, welche Wasser nachweisbar nicht der Kanalisation oder einem Vorfluter zuführen.

Gemeinsame Bestimmungen

⁷ Der Anteil der Grund- und Regenabwassergebühren beträgt insgesamt maximal 60 Prozent und derjenige der Benützungsgebühren maximal 70 Prozent.

⁸ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeinde.

⁹ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde gegen Entrichtung einer Mietgebühr zur Verfügung gestellt.

¹⁰ Bei Nutzung von Quell- und Regenwasser in einem Sekundärwasserkreislauf (für Waschen, Spülung usw.) wird auf die Mietgebühr der zusätzlichen Wasserzähler verzichtet.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Anschlussgebühr

Art. 34 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31 und 32 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 33.

Benützungsgebühr

² Für die Erhebung der Benützungsgebühr gilt die Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie.

³ Die Benützungsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeinde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ In Härtefällen ist auf der Gebühr pro m³ Wasserverbrauch ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwasserverursacher zu erbringen.

Verschmutzungszuschlag

⁶ Für stark verschmutzte, gewerbliche/industrielle Abwasser von Grosseinleitern verrechnet der Gemeindeverband Abwasserreinigung Worblental (ARA-Worblental) den Gemeinden einen Verschmutzungszuschlag gemäss VSA/FES-Richtlinie. Der Zuschlag der ARA verrechnet die Gemeinde direkt dem jeweiligen Betrieb weiter.

⁷ Der Gemeinderat kann mit Grosseinleitern öffentlich-rechtliche Verträge mit Einzelheiten zur Ermittlung der Gebühren und des Mehrverschmutzerzuschlags nach Absatz 5 abschliessen. Dieser basiert auf der VSA/FES-Richtlinie und berücksichtigt die Angaben der ARA resp. des AWA.

⁸ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA-Worblental.

Weitere Gebühren

Art 35 ¹ Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

- a in den Bewilligungsverfahren,
- b für Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten,
- c für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Abwasserverursachenden notwendig werden,
- d für besondere Leistungen, zu der Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie beispielsweise Zustandserhebungen an privaten Anlagen oder Beratungen.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde.

Rechnungsstellung

Art. 36 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Fälligkeiten,
a Anschlussgebühr

Art. 37 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der befestigten Fläche erhoben. Die Schlusszahlung wird nach der Bauabnahme bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b einmalige Regen-
abwassergebühr

² Die einmalige Regenabwassergebühr ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Wird die Umgebung später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden pro Jahr mit einer halbjährlichen Akontozahlung erhoben, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

⁵ Die Gemeinde kann in Härte- oder Sonderfällen auf Gesuch hin Gebührenpflichtigen ausnahmsweise Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Einforderung der
Gebühren

Art. 38 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen

Art. 39 ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die zum Zeitpunkt der Ablesung rechtmässigen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten.

Grundpfandrecht der Ge-
meinde

Art. 40 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf die einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Straf-, und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 41 ¹ Widerhandlungen gegen das Abwasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. Zuständig für die Bussenverfügung ist die Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 42 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Ausführungsbestimmung

Art. 43 ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung soweit erforderlich die Einzelheiten dieses Reglements.

² Er regelt namentlich
a die Zuständigkeiten für die Ausführung
b die Höhe der Gebühren.

³ Die wiederkehrende Benützungsgebühr wird alljährlich mit einfachem Beschluss festgelegt.

Übergangsbestimmung	Art. 44 ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements uneingeschränkt.
Anpassungen	² Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.
Inkrafttreten	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bisherigen Rechts	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Worb, 17. Oktober 2011

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Moser*
Der Sekretär: *Wälti*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 17. Oktober 2011 ist im Anzeiger Konolfingen vom 20. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 21. November 2011, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative Referendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 22. November 2011

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 5. Dezember 2011: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.

Worb, 6. Dezember 2011

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*

Anhang zu Art. 31 des Abwasserreglements

Auszug aus den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen W3:

Ein Belastungswert (LU, loading unit) entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Belastungswerte pro Anschluss der Armaturen und Apparaten

Verwendungszweck	Volumenstrom pro Anschluss in l/s	Anzahl Belastungswerte pro Anschluss LU kalt/warm
Anschlüsse ½ Zoll:		
WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause, Haushaltwaschautomat, Entnahmearmatur für Balkon	0.2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	3
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.4	4
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0.5	5
Badewanne	0.6	6

Geändert am 20. Dezember 2013